

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 317/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

Zugestellt
am 5. Januar 1970

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am
12. Dezember 1969 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	-Vorsitzender-	,
Bundesrichter	Dr. Schwankhart	,
Bundesrichter	S o n n e n b e r g	,
Bundessozialrichter	B r o s t	und
Bundessozialrichterin	J o h n s e n	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. März 1968
aufgehoben; die Sache wird zur erneuten Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

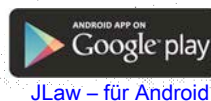
Mit Bescheid vom 12. August 1965 stellte das Versorgungsamt (VersorgA) Landshut "chronische Vorsteherdrüsenentzündung und Verdickung des linken Nebenhodens als Restzustand einer abgelaufenen Entzündung im Sinne der Entstehung" als Schädigungsfolgen des Klägers fest; die Gewährung einer Versorgungsrente lehnte es ab, weil die Schädigungsfolgen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) unter 25 v.H. zu bewerten seien. Mit dem Widerspruch machte der Kläger geltend, ihm sei zu Unrecht keine Rente bewilligt worden; er habe noch weitere Gesundheitsstörungen, die ebenfalls Schädigungsfolgen seien; als Versorgungsleiden seien noch zu berücksichtigen: "Herzleiden, Bluthochdruck, Nierenleiden, Gedächtnisschwäche und Bandscheibenschaden". Das Landesversorgungsamt Bayern wies den Widerspruch mit Bescheid vom 18. März 1966 zurück: Die MdE für die als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörungen sei zutreffend bewertet; nach den fachärztlichen Beurteilungen liege ein Teil der von dem Kläger als weitere Schadensfolgen geltend gemachten Gesundheitsstörungen nicht vor, im übrigen handele es sich mit Ausnahme der anerkannten Schädigungsfolgen um Gesundheitsstörungen, die nicht auf den Wehrdienst zurückzuführen seien. In einem Ergänzungsbescheid vom 20. April 1966 erkannte die Versorgungsbehörde noch "reizlose Narbe am Rücken" ohne Änderung der MdE an. Die Klage hat das Sozialgericht (SG) Landshut mit Urteil vom 6. September 1966 abgewiesen. Es hat ausgeführt: Die Frage, ob bei dem Kläger zu den bereits anerkannten Schädigungsfolgen noch Herzleiden, Bluthochdruck, Nervenleiden, Gedächtnisschwäche, Gehbeschwerden, Nierenleiden und Bandscheibenschaden als weitere Schädigungsfolgen hinzukämen und sich damit eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

höhere schädigungsbedingte MdE ergebe, sei nach den medizinischen Erhebungen zu verneinen. Ein Nierenleiden liege nicht vor, die anderen (bestehenden) Gesundheitsstörungen seien nicht mit der geforderten Wahrscheinlichkeit auf schädigende Einwirkungen des Wehrdienstes bzw. der Kriegsgefangenschaft zurückzuführen. Die MdE wegen der anerkannten Schädigungsfolgen sei zutreffend bewertet.

Der Kläger hat Berufung an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) eingelegt.

Er hat wiederum geltend gemacht, ihm sei zu Unrecht eine Versorgungsrente versagt worden, seine zahlreichen Leiden hätten ihren Anfang in seiner Militärzeit genommen; er sei wegen dieser Leiden jetzt berufs- bzw. erwerbsunfähig. In der Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG heißt es: "Es wird dem Kläger klargemacht, daß es sich bei diesem **Prozeß** nur um eine KB-Angelegenheit handele und nicht um einen Streit um Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Trotzdem besteht der Kläger auf Entscheidung durch Urteil. Er beantragt, ihm für die anerkannten Schädigungsfolgen unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Mindestrente zu gewähren".

Das LSG hat mit Urteil vom 27. März 1968 die Berufung gegen das Urteil des SG Landshut vom 6. September 1966 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt: "Nach den für die Entscheidung maßgebenden Anträgen der Beteiligten ist strittig, ob dem Kläger für die mit Bescheid vom 12. August 1965 und Ergänzungsbescheid vom 20. April 1966 anerkannten Schädigungsfolgen: "Chronische Vorsteherdrüsenentzündung, Verdickung des linken Nebenhodens, als Restzustand einer abgelaufenen Entzündung und reizlose Narbe am Rücken"

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Rente nach einer MdE um 25 v.H. nach dem BVG zusteht".
Dies hat das LSG verneint.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat dem Kläger auf seinen
-rechtzeitig innerhalb der Revisionsfrist gestellten-
Antrag das Armenrecht bewilligt und ihm einen Rechtsan-
walt als Prozeßbevollmächtigten beigeordnet. Der Kläger
hat darauf Revision eingelegt mit dem Antrag,

das Urteil des Bayerischen LSG aufzuheben
und den Rechtsstreit zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an das LSG zurückzu-
verweisen.

Gleichzeitig beantragt er,
ihm wegen der Versäumung der Revisionsfrist
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu
gewähren.

Der Kläger rügt, das LSG habe zu Unrecht nur darüber
entschieden, ob ihm - dem Kläger - wegen der als Schädi-
gungsfolgen anerkannten Gesundheitsstörungen eine Rente
zustehe; es habe die sonstigen Gesundheitsstörungen, die
er als Schädigungsfolgen geltend gemacht habe, ungeprüft
gelassen; damit habe es die §§ 123, 157, 112 Abs. 2 des
Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt.

Der Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers als unzulässig
zu verwerfen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung
ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 124 Abs. 2,
153 Abs. 1, 165 SGG) erklärt.

- 5 -



- 5 -

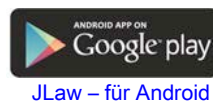
Die Revision des Klägers ist zwar nicht innerhalb der Revisionsfrist von einem Monat (§ 164 Abs. 1 Satz 1 SGG) eingelegt; dem Kläger war jedoch auf seinen fristgemäßen und formgerechten Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren; die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt (§ 67 Abs. 1 und 2 SGG). Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Der Kläger rügt ordnungsgemäß und zu Recht, das LSG habe nicht "über die vom Kläger erhobenen Ansprüche entschieden" und damit § 123 SGG verletzt. Gegenstand der Klage war der Bescheid der Beklagten vom 12. August 1965 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. März 1966 sowie der Ergänzungsbescheid vom 20. April 1966. In diesen Bescheiden ist festgestellt, daß 1.) chronische Vorsteherdrüsenentzündung, Verdickung des linken Nebenhodens als Restzustand einer abgelaufenen Entzündung sowie reizlose Narbe am Rücken Schädigungsfolgen sind, aber keine MdE rentenberechtigenden Grades bedingen, 2.) daß weitere Gesundheitsstörungen, die der Kläger als Schädigungsfolgen geltend gemacht und deren Berentung er begehrt hat, teils nicht vorliegen, teils keine Schädigungsfolgen sind, teils keine MdE verursachen. Vor dem SG hatte der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, "als weitere Schädigungsfolgen Herzleiden, Bluthochdruck, Herzleiden, Gedächtnisschwäche, Gehbeschwerden, Nierenleiden und Bandscheibenschaden anzuerkennen und Rente nach einer entsprechenden MdE zu gewähren." über diesen Streitgegenstand hat das SG auch entschieden. Es hat im einzelnen dargelegt, daß der Kläger zwar an weiteren Gesundheitsstörungen leide, daß diese aber entgegen seiner Auffassung nach dem Ergebnis der medizinischen Erhebungen nicht auf die von dem Kläger "angeschuldigten" schädigenden Einwirkungen des Wehrdienstes oder der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Kriegsgefangenschaft zurückzuführen seien. Der Kläger hat das Urteil des SG in seiner schriftlichen Berufung vom 30. Oktober 1966 erkennbar in vollem Umfange angefochten. In seinem Schriftsatz vom 16. August 1967 hat er wiederum seine "sonstigen" Gesundheitsstörungen erwähnt und erklärt, daß diese in der Militärzeit ihren Anfang genommen hätten. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG ist zwar als Antrag des Klägers aufgenommen worden, "ihm für die anerkannten Schädigungsfolgen die Mindestrente zu gewähren"; Daraus ergibt sich jedoch noch nicht, daß nur noch streitig gewesen ist, ob dem Kläger eine Rente wegen der anerkannten Schädigungsfolgen zusteht, und damit nunmehr die Entscheidung darüber, ob die sonstigen Gesundheitsstörungen Schädigungsfolgen sind - und deshalb die schädigungsbedingte MdE höher zu bewerten ist -, entbehrlich geworden ist. Zwar kann eine Teilrücknahme der Berufung vorliegen, wenn nach voller Anfechtung ein auf einen Teil beschränkter Antrag gestellt wird; dies kann zum (teilweisen) Verlust des Rechtsmittels führen (§ 156 Abs. 2 SGG). Ob jedoch im vorliegenden Fall in dem Antrag des Klägers tatsächlich eine Teilrücknahme der Berufung zu erblicken ist oder ob der Antrag lediglich zum Ausdruck bringt, daß der Kläger jedenfalls die Mindestrente für seine anerkannten Schädigungsfolgen begehrt, ohne das Recht auf Nachprüfung des erstinstanzlichen Urteils hinsichtlich seiner sonstigen Gesundheitsstörungen preiszugeben, ist eine Auslegungsfrage. Für die Auslegung dieses Antrages ist nicht allein sein Wortlaut, sondern auch der sonstige Inhalt der Sitzungsniederschrift und das Gesamtvorbringen des Klägers von Bedeutung. Daraus ergibt sich, daß der Antrag des Klägers nicht in dem Sinne aufzufassen ist, daß er die Ansprüche wegen der "sonstigen Gesundheitsstörungen", die von den Vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



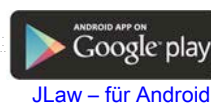
- 7 -

instanzen geprüft worden sind, in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht hat. Es ist dem Kläger ersichtlich darauf angekommen, eine Versorgungsrente zu erhalten, gleichviel, welche Gründe dieses Begehren haben rechtfertigen können; wenn nicht seine bereits anerkannten Schädigungsfolgen für sich allein, so jedenfalls diese zusammen mit seinen weiteren Gesundheitsstörungen, die er, wie sich aus seinen mehrfachen Erklärungen ergibt, ebenfalls als Schädigungsfolgen angesehen hat. Der Antrag kann daher nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß sich der Kläger seines Rechts, eine volle Nachprüfung des erstinstanzlichen Urteils zu verlangen, um zu einer Rente zu kommen, begeben hat. Auch der übrige Inhalt der Sitzungsniederschrift steht der Annahme entgegen, der Kläger habe die Anerkennung seiner sonstigen Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen zur Stützung eines Rentenanspruchs fallen gelassen. In der Sitzungsniederschrift heißt es, der Kläger sei darauf hingewiesen worden, daß es sich nur um seine KB-Angelegenheit handele und nicht um einen Streit um Berufs- oder Erwerbsfähigkeit. Das kann nur dahin verstanden werden, daß das LSG dem Kläger zu verstehen gegeben hat, die Berufung verspreche, soweit die Anerkennung der sonstigen Gesundheitsstörungen als Versorgungsleiden begehrt werde, keinen Erfolg. Wenn es aber dann in der Sitzungsniederschrift weiter heißt: "Trotzdem besteht der Kläger auf Entscheidung durch Urteil", so ist daraus zu schließen, daß er trotz des richterlichen Hinweises auf die mangelnde Erfolgsaussicht den Anspruch auf Anerkennung weiterer Leiden als Schädigungsfolgen nicht fallen gelassen hat. Unter diesen Umständen ist dem in der Sitzungsniederschrift aufgenommenen Antrag des - ersichtlich unbeholfenen und geistig ungewandten - Klägers nicht zu entnehmen, daß er sein Recht auf Nachprüfung des erstinstanzlichen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteils hinsichtlich der sonstigen Gesundheitsstörungen preisgegeben hat. Eine eindeutige Erklärung des Klägers, die zur Annahme berechtigt hat, der Streitgegenstand sei auf die Überprüfung der richtigen MdE wegen der anerkannten Schädigungsfolgen beschränkt worden, liegt jedenfalls nicht vor. Das LSG hat sich allein durch den Antrag des Klägers nicht in dem Sinne gebunden fühlen dürfen, daß nur noch über die richtige MdE wegen der als Schädigungsfolgen anerkannten Gesundheitsstörungen zu entscheiden gewesen sei; es hat das erstinstanzliche Urteil im vollen Umfange überprüfen müssen. Da es dies nicht getan hat, hat es §§ 123, 153 Abs. 1 SGG verletzt.

Die Revision ist damit nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Sie ist auch begründet, weil das Urteil möglicherweise anders ausgefallen wäre, wenn das LSG nicht (zu Unrecht) von einer Beschränkung des Streitgegenstandes ausgegangen wäre. Das Urteil des LSG ist danach aufzuheben; der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden. Der Rechtsstreit ist daher zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 S. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.

